TOP

Jugendhilfeausschuss	21.11.2013
Rat	03.12.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	581/2013-4
Stand	29.10.2013

Betreff 3. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:
Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Alternativ: Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat beschließt folgende Satzung:

3. Satzung vom ……. zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am ……. 2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger des Kindergartens im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

(3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Sachverhalt

Im Rahmen einer Anregung nach § 24 Gemeindeordnung (Vorlage 450/2013-4) wurde der Bürgermeister in der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten mit der Prüfung der Altersregelung im Rahmen der sog. „Stichtagsregelung“ beauftragt.

Gemäß § 5 der geltenden „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“ wird der Beitrag nach der Beitragstabelle entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit und des tatsächlichen Alters erhoben. Hierbei wird differenziert nach Altersklasse „unter 3“ oder „über 3“ Jahren (u3/ü3). Grundsätzlich ist die derzeitige Verfahrensweise -die Anwendung des ausschließlichen Kriteriums „Alter des Kindes“- rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine analoge Anwendung der sog. „Stichtagsregelung“ nach § 19 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist von der aktuellen Satzung nicht gedeckt. Nach dieser Regelung ist bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

Bei Orientierung der Elternbeiträge an der Stichtagsregelung wäre für Kinder, die am 02.11. 3 Jahre alt werden, 8 Monate lang der (höhere) U 3-Beitrag zu leisten. Eine generelle Einführung der Stichtagsregelung ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes rechtlich bedenklich.

Insofern wird die Neufassung des § 5 der Satzung unter Berücksichtigung der Anwendung beider Kriterien (Alter und Stichtag) empfohlen.

Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08 bis 01.11. eines Jahres 3 Jahre alt werden, soll künftig nur der geringere Ü3-Beitrag erhoben werden.

Von der rückwirkenden Neuregelung zum 01.08.2013 sind insgesamt 72 Fälle betroffen.

Die Änderung der derzeitigen Regelung verursacht Mindererträge von ca. 10.000 Euro. Deshalb weist der Bürgermeister darauf hin, dass die Alternative die Beibehaltung der derzeitigen Regelung ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die rückwirkende Neuregelung führt zu jährlichen Mindererträgen von ca. 10.000 € und basiert auf der Differenz zwischen den bislang erhobenen U3- und neu festzusetzenden Ü3-Beiträgen der Monate August bis Oktober. Eine Kompensation im Haushaltsjahr 2013 ist durch Einsparungen beim Zinsaufwand sichergestellt. In den Haushaltsjahren 2014 ff. werden sich die voraussichtlichen Fehlbedarfe entsprechend erhöhen. Im interkommunalen Vergleich ist die derzeitige Bornheimer Elternbeitragsquote mit 19,1 % auskömmlich (Richtwert: 19 %, Mittelwert 15,2 %).